

Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der Firma ATEC GmbH

Allgemeines

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der ATEC GmbH erfolgt ausschließlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Metall- und Elektroindustrie, ergänzt durch die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, die vorrangig sind.

Mit der Entgegennahme einer von uns ausgestellten Anfrage, einer Bestellung, spätestens aber bei der Erfüllung eines Auftrages, erkennt der Lieferant an, dass die Liefer- und Zusatzbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit uns gelten sollen. Die einmal mit uns vereinbarten Geschäftsbeziehungen gelten auch für zukünftige Vertragsabschlüsse als vereinbart.

Für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferanten“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie anderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch, soweit die Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten einen Regelungsinhalt aufweisen, der über den Regelungsinhalt dieser Einkaufsbedingungen hinausgeht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Unser Schweigen auf anderslautende Bestimmungen des Lieferanten ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen.

Angebote

Angebote unserer Lieferanten werden nur als Vertragsanträge, ausschließlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Metall- und Elektroindustrie sowie unsere Einkaufsbedingungen, angenommen. Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Wenn nicht im Einzelfalle anderes vereinbart ist, hat sich der Anbieter, 3 Monate vom Datum des Angebots gerechnet, an sein Angebot gebunden zu halten.

Unsere Bestellung gilt immer als Annahme des Vertragsantrages des Anbieters.

Bestellungen

Bestellungen als Vertragsannahme werden ausdrücklich und ausschließlich mittels unseres Bestellformulars erteilt. Die Übermittlung der Bestellung kann in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen. Telefonbestellungen sind nur unter Vorbehalt einer endgültigen schriftlichen Bestellung gültig.

Die Bestellung gilt als ordnungsgemäß, wenn in ihr nur auf das Angebot des Anbieters Bezug genommen wird oder unserer Bestellung eine Fotokopie des Angebotes des Anbieters beigelegt wurde.

Mündliche Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Preise

Alle uns in Vertragsanträgen genannten Preise sind Festpreise, wenn nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für Rahmenverträge, bei denen die Preise ebenso über die gesamte Laufdauer der Vereinbarung Festpreise sind. Preise sind für uns immer Nettopreise. Wenn keine „Frei-Haus-Lieferung“ vereinbart wurde, müssen die Kosten für Fracht, Verpackung und Transportversicherung gesondert ausgewiesen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer muss extra ausgewiesen sein.

Termine

Alle von uns genannten Liefertermine sind nach dem Kalender bestimmt und als Fixtermine zu verstehen. Werden diese Termine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, alle im Falle des Verzugs gegebener Rechte in Anspruch zu nehmen. Der Liefertermin versteht sich ausschließlich als der Tag des Eintreffens der Lieferung oder Leistung an die von uns vorgegebene Lieferanschrift.

Unbeschadet weiterer Schritte, behalten wir uns das Recht vor, bei nicht Einhaltung zugesagter Termine, für jeden Tag im Lieferverzug, das Zahlungsziel um 5 Tage zu verlängern.

Für die Lieferungen oder erbrachten Leistungen vor dem von uns definierten Liefertermin, werden wir diese unter Vorbehalt und für uns ohne jegliche Verpflichtung zwischenlagern bis der von uns in der Bestellung definierte Liefertermin eintrifft.

Gefahrenübergang

Für alle Lieferungen geht im Falle des Versendungskaufes, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, die Gefahr auf uns nach der Abladung, an der von uns bezeichneten Abladestelle über. Wir sind berechtigt, jede beliebige Abladestelle bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu nennen.

Beim Werksliefervertrag (Lieferung und Montage) bleibt jegliches Risiko für den gesamten Auftragsumfang beim Lieferanten bis zur Abnahme der kompletten Anlage durch den Endkunden. Die Gefahr geht dann direkt vom Lieferanten auf den Endkunden über.

Liefermengen

Es ist nur erlaubt, die von uns bestellte Menge zu liefern. Andere Mengen werden von uns nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere, Frachtbriefe, Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstige Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und uns rechtzeitig, jedoch spätestens bis zur Rechnungsstellung vorzulegen.

Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, sind wir nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.

Teillieferungen

Erbringt der Lieferant Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung, so ist diese erst erbracht, wenn die Leistung in vollem Umfang geliefert wurde.

Die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten z.B. Transport, Verpackung und Versicherung trägt der Lieferant. Wir sind berechtigt, diese Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

Teillieferungen werden nicht als in sich jeweils abgeschlossenes Geschäft betrachtet.

Unsere Ansprüche aus diesen Einkaufsbedingungen hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung.

Lieferung bei Abrufaufträgen

Ist mit dem Lieferant ein Abrufauftrag abgeschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmenge so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

Qualität und Qualitätsprüfung

Wir akzeptieren nur die von uns vorgeschriebenen Qualitäten und Eigenschaften. Maßgeblich für die Beurteilung der Qualität einer Lieferung ist deren Zustand beim Eintreffen in unserer Wareneingangskontrolle.

Für Leistungen ist ein von uns unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bzw. ein unterzeichneter Rapport erforderlich. Beanstandungen werden in ein „Materialfehlerprotokoll“ dokumentiert und mit der fehlerhaften Ware unverzüglich zu Lasten des Lieferanten zurückgeschickt.

Sind bestimmte Qualitäten vereinbart, so gilt dies als Vereinbarung zugesicherter Eigenschaften. Erfolgt die Lieferung oder Leistung anderer Qualitäten oder mangelt den Liefergegenständen oder Leistungen sonst eine zugesicherte Eigenschaft, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Lieferstörungen

Vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich. Bei allen Lieferstörungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, sind wir, unbeschadet von allen weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffung bei Dritten vorzunehmen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle bei uns durch Leistungsstörungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, anfallenden Kosten hat der Lieferant zu ersetzen.

Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Erkennt der Lieferant bei sich eintretende mögliche Lieferstörungen, ist er verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er die unverzügliche Anzeige oder führt diese verspätet durch, hat er, unbeschadet aller weiteren Ansprüche, jeden an der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen.

Lieferstörungen gleichgesetzt wird auch die Lieferung von nicht vereinbarten Qualitäten von Waren oder Dienstleistungen, deren zugesicherte Qualitäten, Eigenschaften und/ oder Leistungen mangeln.

Abnahme

Im Falle von Betriebsstörungen bei uns aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt, Krieg, Verfügungen von hoher Hand und allen sonstigen Umständen, welche wir nicht zu vertreten haben, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme befreit, solange diese Beeinträchtigungen andauern.

Wenn wir bei der Abnahme dem Lieferanten technische Hilfe leisten, dafür Gerät und Personen zur Verfügung stellen, erfolgt dafür von uns an den Lieferanten Berechnung zu unseren Preisen und Kostensätzen. Wir sind berechtigt, den Rechnungsbetrag an der betreffenden Rechnung des Lieferanten zu kürzen.

Verpackung

Verpackungsmaterial kann uns der Lieferant nur in dem Umfang berechnen, den wir ihm schriftlich genehmigt haben. Wird das Verpackungsmaterial von uns zurückgegeben, muss Gutschrift im vollen Umfang der Berechnung erfolgen.

Wir behalten uns das Recht vor, Vorschriften über die Verpackung, die Wahl des Transportmittels, -weges sowie über die Transportversicherung zu machen.

Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Lieferscheine

Auftragsbestätigungen sind in 1-facher, und Rechnungen in 2-facher Ausfertigung mit separater Post an uns zu versenden. Sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden.

Alle diese Dokumente sind neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge insbesondere unter Angabe unserer Bestellnummer und Projektnummer anzugeben.

In der Auftragsbestätigung müssen die Preise für Verpackung und Fracht ausgewiesen sein.

Direkte Lieferungen auf Baustellen oder an unsere Kunden sind grundsätzlich neutral unter unserem Namen durchzuführen.

Bereits exportgerecht verpackte Lieferungen werden von uns nur auf äußerliche Schäden hin geprüft. Für den richtigen Inhalt, Menge, Qualität, Verpackung etc. ist der Lieferant verantwortlich.

Versand

Wir bestimmen im Einzelfall den Versandweg und erforderlichenfalls auch den Spediteur oder Frachtführer für die von uns bestellte Ware. Stellen wir dem Lieferanten die Versandart frei, hat er diejenige mit der größten Liefersicherheit, Schnelligkeit und den günstigsten Kosten zu wählen.

Verstößt der Lieferant gegen unsere Vorschriften, hat er die möglicherweise daraus entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. Wir sind berechtigt, die Mehrkosten, sofern sie gegen uns gerichtet werden, von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen.

Werkzeuge, Unterlagen und Zeichnungen

Erhält der Lieferant von uns zum Zwecke der Durchführung des Auftrages Werkzeuge, Prüfmittel, Unterlagen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Datenträger etc., ist er verpflichtet, diese mit jeder erforderlichen Sorgfalt und Vertraulichkeit zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zum vertragsmäßigen Gebrauch zugänglich machen.

Verstößt der Lieferant gegen diese Auflagen und entsteht uns daraus ein Schaden, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Lieferant hat die ihm überlassenen Unterlagen, Werkzeuge, Prüfmittel, etc., nach unseren Weisungen zu behandeln und sie, benötigt er sie nicht mehr, an uns ohne Einschränkungen zurückzugeben.

Er hat an diesen Werkzeugen, Prüfmitteln, Unterlagen etc. kein, wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht.

Gewährleistung

Der Lieferant haftet für mangelfreie Lieferung und Vertragserfüllung. Die Lieferannahme durch uns erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen-, Qualitäts- und Entsprechungskontrolle sowie der Kontrolle hinsichtlich der zugesicherten Eigenschaften. Für sofort oder erst später erkennbare Mängel haftet der Lieferant für die Dauer der Gewährleistungsfrist nach der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer für Verbraucher in der neuen Schuldrechtsmodernisierung. Unsere Mängelrüge ist nicht an die Einhaltung einer bestimmten Frist gebunden.

Im Rahmen der Gewährleistung stehen uns wahlweise folgende Rechte zu:

Rücktritt vom Vertrag, Minderung des Verkaufspreises, kostenlose Ersatzlieferung, Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten, wobei in den Kosten alle weiteren Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich der Arbeits-, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie der Auslösung eingerechnet werden, weiterhin Schadenersatz wegen Nichterfüllung soweit der verkauften Sache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder ein Fehler arglistig verschwiegen wird.

In unsere Gewährleistungsrechte sind eingeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Ansprüche aus Produkthaftung, Ansprüche aus Verschulden beim Vertragsabschluß, Ansprüche auf Grund grob fahrlässigem Verhalten des Lieferanten einschließlich dessen Erfüllungsgehilfen.

Ist der Lieferant zur Mängelbeseitigung verpflichtet, hat er diese unverzüglich durchzuführen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen auf Kosten des Lieferanten.

Vertragsstrafe

Wir behalten uns uneingeschränkt das Recht vor, mit dem Lieferanten für das Herbeiführen einer Leistung oder das Unterlassen einer Handlung eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Diese gilt als verwirkt, wenn der zugesagte Erfolg unterbleibt oder die zu unterlassene Handlung trotzdem vorgenommen wird. Wir sind berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe mit Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen.

Eigentumsvorbehalt

Wir akzeptieren grundsätzlich keinen, wie immer gearteten, Eigentumsvorbehalt.

Schutzrechte

Überall wo erforderlich, versichert der Lieferant, dass die für uns erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

Ergeben sich trotzdem Schutzrechte, hat der Lieferant alle damit verbundenen Kosten Gebühren usw. zu tragen und uns vollständig von allen Verpflichtungen freizustellen.

Zahlung

Wenn mit dem Lieferant nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

Wir zahlen ausschließlich durch Banküberweisung.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen netto.

Unbeschadet weiterer Schritte, behalten wir uns das Recht vor, bei Nichteinhaltung zugesagter Liefertermine, für jeden Tag im Lieferverzug, das Zahlungsziel um 5 Tage zu verlängern.

Sofern bei der An-/ Abnahme Mängel festgestellt werden, kann bis zu deren Beseitigung ein von uns als angemessen angesehener Teil des Rechnungsbetrages als Sicherheitseinbehalt zurückgehalten werden.

Wir haben das Recht der Aufrechnung mit fälligen, eigenen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten.

Bei zu früher Lieferung oder Leistung als vereinbart wird die Rechnung auf das Erfüllungs-Datum valuiert.